

6. Sie können sich schützen

Sie als Erblasser haben kaum eine Möglichkeit, den Pflichtteil einseitig auszuschließen. Möglich ist dies nur in Ausnahmefällen und auch nur in Form eines entsprechenden Testaments. Die Pflichtteilsentziehung kommt beispielsweise in Betracht, wenn der Pflichtteilsberechtigte Ihnen gegenüber schwere Verfehlungen begeht. Diese müssen in dem Testament detailliert dargelegt werden. In gleicher Weise können Sie den Pflichtteil entziehen, wenn der Pflichtteilsberechtigte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird und seine Teilhabe am Nachlass deshalb für Sie unzumutbar ist.

Der sicherste Weg, künftige Pflichtteilsansprüche auszuschließen, ist die Vereinbarung eines Pflichtteilsverzichts durch notariellen Vertrag. Ein solcher Verzicht kann entgeltlich oder unentgeltlich erklärt werden. Der Pflichtteilsverzicht kann auch auf bestimmte Gegenstände beschränkt werden. Dieser Gegenstand wird dann bei der Berechnung der Höhe des Pflichtteilsanspruchs herausgerechnet. Ein Verzichtsvertrag über den Pflichtteil bedarf stets der notariellen Beurkundung.

Ist die notwendige Einigung über einen Pflichtteilsverzicht nicht zu erzielen, kann Ihr Ziel nur sein, unerwünschte Pflichtteilsansprüche so weit wie möglich einzuschränken.

Eine Möglichkeit bietet die Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten. Bei Schenkungen ist dabei die vorgenannte zehnjährige Frist zur Pflichtteilsergänzung zu beachten. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass diese Frist nur dann beginnt, wenn der Schenker auch unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise Eigentum am Schenkungsgegenstand verliert. Behält sich der Schenker umfangreiche Rechte vor (z. B. Nießbrauchs- oder Wohnungsrecht), kann dies den Beginn der Frist verhindern. Eine sachgerechte Vertragsgestaltung schützt vor diesen Tücken. Hierbei hilft der Notar.

In Testamenten von Ehegatten mit gemeinsamen Kindern findet sich häufig eine sog. „Pflichtteilsstrafklausel“. Mit dieser soll verhindert werden, dass die Kinder beim Tod des ersten Ehegatten gegen den als Alleinerben eingesetzten Überlebenden Pflichtteilsansprüche geltend machen. Letztlich kann durch diese Gestaltungsvariante die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen zwar nicht verhindert werden, aber bei entsprechender Formulierung wird ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen, dies zu unterlassen.

7. Am besten gleich zum Notar

Vielleicht haben auch Sie erkannt, dass sich unerwünschte Pflichtteilsansprüche nur dann in den Griff bekommen lassen, wenn Sie sich rechtzeitig damit auseinandersetzen. Handlungsbedarf besteht in vielerlei Hinsicht. Egal, ob es sich um das Testament oder den Vertrag zur Übertragung der Familienimmobilie zu Lebzeiten handelt – nur eine sachgerechte Gestaltung kann helfen. Ihr Notar kennt die Probleme des Pflichtteilsrechts sowie die für Sie maßgeschneiderte Lösung. Es gilt, die erbrechtlichen Verhältnisse rechtzeitig gemeinsam mit Ihrem Notar zu ordnen. Denn, wer zu spät kommt, den bestraft der Pflichtteil.

Noch Fragen?

... dann lieber gleich zum Notar, der Sie als Spezialist gerne zu allen Fragen rund um den Pflichtteil berät.

Informieren Sie sich rechtzeitig und umfassend.

Ihr Notar / Ihre Notarin:

Herausgeber:



Notarkammer Sachsen-Anhalt
Hegelstraße 26
39104 Magdeburg
Telefon: (03 91) 56 89 70
www.notarkammer-sachsen-anhalt.de

02.2024

Fotos: AdobeStock



ERBRECHT

Ihre Notarin / Ihr Notar informiert

Wissen Sie, was der Pflichtteil ist?



Ein Ratgeber herausgegeben von der
Notarkammer Sachsen-Anhalt

1. Ihr Wille entscheidet

Grundsätzlich können Sie Ihre Erben frei bestimmen und müssen sich nicht an die gesetzliche Erbfolge halten. Nur Ihr Erbe oder Ihre Erben werden Rechtsnachfolger und treten automatisch in Ihre Position ein. Dies bedeutet, dass alle Gegenstände, die Ihnen gehörten, in das Eigentum der Erben übergehen. Zugleich werden Ihre Erben aber auch Schuldner bestehender Verbindlichkeiten. An der Erbfolge kann grundsätzlich niemand etwas ändern, auch wenn sich jemand übergangen fühlt.

Eine Einschränkung erfährt der Grundsatz, dass allein Ihr Wille über die Erbfolge entscheidet, durch den Pflichtteil, der bestimmten Personen durch das Gesetz zugebilligt wird.

2. Erb- und Pflichtteil

Der Pflichtteilsberechtigte ist anders als der Erbe nicht am Nachlass beteiligt. Er kann also nicht darauf bestehen, ein wertvolles Gemälde, das Auto oder einen sonstigen Gegenstand aus dem Nachlass zu erhalten. Er wird auch nicht (Mit-)Eigentümer der im Nachlass befindlichen Gegenstände. Dem Pflichtteilsberechtigten steht gegenüber Ihren Erben lediglich ein Auszahlungsanspruch in Geld zu.

Der Erbe muss den Pflichtteilsanspruch – auf entsprechendes Verlangen des Berechtigten – sofort erfüllen. Nicht selten führt das zu Problemen: Haben Sie als Erblasser etwa ein Grundstück hinterlassen und nur wenig Bargeld, können die Erben zum Verkauf des Grundstücks gezwungen sein, um die Pflichtteilsansprüche erfüllen zu können. Vererben Sie ein Unternehmen oder eine Beteiligung an einer Gesellschaft, führen die Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten häufig zur Zerschlagung oder empfindlichen wirtschaftlichen Schwächung. Dies hat der Gesetzgeber auch erkannt: Seit dem 01.01.2010 hat der Erbe großzügigere Stundungsmöglichkeiten gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten. Hierüber kann Sie ein Notar Ihrer Wahl umfassend informieren.

3. Wem steht der Pflichtteil zu?

Pflichtteilsberechtigt sind Ihr Ehegatte, Ihre Abkömmlinge (d.h. Ihre Kinder und KindesKinder) und u.U. Ihre Eltern. Gleichgeschlechtliche Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz werden wie Ehegatten behandelt. Der Pflichtteilsanspruch des Ehe- oder Lebenspartners entfällt, wenn bei Ihrem Tod bereits die Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft in die Wege geleitet war. Anderen Angehörigen wie z. B. den Geschwistern steht kein Pflichtteil zu.



Der Pflichtteil kann grundsätzlich nur dann entstehen, wenn ein Pflichtteilsberechtigter durch Testament oder Erbvertrag von der Erbfolge ausgeschlossen wurde. Tritt die gesetzliche Erbfolge ein, weil es weder Testament noch Erbvertrag gibt, kann im Normalfall auch kein Pflichtteil geltend gemacht werden. Etwas anderes gilt nur, wenn Sie vor dem Eintritt des Erbfalls Vermögen verschenkt haben, Sie einem Pflichtteilsberechtigten weniger als die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils hinterlassen oder wenn Sie den Berechtigten in Ihrem Testament durch bestimmte Anordnungen, wie die Einsetzung eines Nacherben, beschränken bzw. ihn z.B. mit einem Vermächtnis beschweren. In letzterem Fall hat der pflichtteilsberechtigte Erbe dann ein Wahlrecht, ob er den Erbteil mit den eingesetzten Beschränkungen annimmt oder die Erbschaft ausschlägt und den Pflichtteil verlangt.

4. ... und wie wird er geltend gemacht?

Der Pflichtteilsanspruch muss ausdrücklich gegenüber Ihren Erben geltend gemacht werden.

Wird der Pflichtteilsanspruch durch den Berechtigten nicht eingefordert, verjährt der Anspruch. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Erbfall und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung von Todes wegen sowie der Person des Erben Kenntnis erlangen konnte. Nach Eintritt der Verjährung ist der Erbe berechtigt, die Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs zu verweigern.

Zur praktischen Durchsetzung des Pflichtteilsanspruchs hat der Berechtigte gegen den Erben einen Anspruch auf Auskunft über den Bestand und Wert des Nachlasses. Will sich der Pflichtteilsberechtigte nicht auf die Angaben des Erben verlassen, kann er die Aufnahme eines Verzeichnisses durch einen Notar verlangen. Kann auch hier nach keine Einigung erzielt werden oder verweigert der Erbe die Auskunftserteilung, müssen die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden. Geschieht dies nicht, droht die Verjährung des Anspruchs.

5. Um welche Beträge es geht

Die Höhe des Pflichtteils ist von zwei Größen abhängig, der Pflichtteilsquote und dem Wert des Nachlasses.

Zunächst ist die Pflichtteilsquote zu bestimmen. Diese orientiert sich am gesetzlichen Erbteil. Es gilt zu ermitteln, welcher gesetzliche Erbteil dem Pflichtteilsberechtigten zugestanden hätte, wenn Sie ihn nicht enterbt hätten. Hiervon die Hälfte ergibt die Pflichtteilsquote.

Wie hoch der tatsächliche Betrag ist, den der Pflichtteilsberechtigte verlangen kann, hängt ferner vom Wert des Nachlasses ab. Maßgeblich ist grundsätzlich der Verkehrswert aller Gegenstände und Vermögenspositionen, die zum Zeitpunkt des Erbfalls zum Nachlass gehören. Schulden, die Sie als Erblasser hatten oder Kosten, die Ihren Erben in Zusammenhang mit dem Erbfall entstanden sind (Bestattungskosten etc.), können vom ermittelten Nachlasswert abgezogen werden. Wendet man die Pflichtteilsquote auf den so ermittelten Reinwert des Nachlasses an, ergibt sich der auszuzahlende Betrag.

Aber Vorsicht – nicht immer kommt es für die Berechnung der Höhe des Pflichtteils allein auf den Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls an. Schenkungen, die Sie als Erblasser zu Lebzeiten vorgenommen haben, können bei der Berechnung des Pflichtteils Berücksichtigung finden. Dies gilt immer, wenn die Schenkung innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall erfolgte. Der Wert des Geschenks ist dann dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls hinzuzurechnen. Allerdings wird der anzurechnende Wert nach jedem Jahr, das seit der Schenkung vergangen ist, um ein Zehntel abgeschmolzen. Fünf Jahre nach der Schenkung sind somit nur noch 50 % des Wertes des Geschenkes zu berücksichtigen. Nach zehn Jahren oder mehr ist die Schenkung insgesamt „pflichtteilsfrei“. Dies gilt allerdings nicht bei Schenkungen an den Ehegatten. Hier beginnt die Zehnjahresfrist erst mit der Auflösung der Ehe (etwa durch Scheidung oder Tod). Hatte die Ehe bis zum Tod Bestand, führen Geschenke an den Ehegatten also immer dazu, dass sie bei der Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen sind.

Wird der Pflichtteilsanspruch geltend gemacht, so unterfällt er der Erbschaftsteuer. Häufig wird der Anspruch aber innerhalb der Freibeträge liegen.